

Richtlinienprogramm zur „Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 20. Mai 1998, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 6. November 2002 (AmtsbBl. M-V 2002, Nr. 51, S. 1464)

Das Richtlinienprogramm zur „Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ wird wie folgt geändert; Die Richtlinie 4 (Richtlinie zur Förderung des Aufbaues eines selbstverantworteten Lebens im eigenen Wohnraum, neue Einrichtungen von Pflegestellen und Unterstützung bei der Entwicklung individueller Betreuungskonzepte) wird rückwirkend zum 01. Januar 2000 außer Kraft gesetzt.

5 b) Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen bei Jugendlichen mit besonderen Problemen Soziale Trainingskurse/Gruppenarbeit und vergleichbare erzieherische Maßnahmen (im Folgenden STK genannt)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Sozial benachteiligte junge Menschen, individuell beeinträchtigte, aber auch straffällig gewordene junge Menschen bedürfen der besonderen Unterstützung und Hilfe, um ihre Lebenssituation zu verbessern. Ihnen soll ein sozial akzeptierter Platz in unserer Gesellschaft ermöglicht werden.
- 1.2. Mit der Förderung von STK und vergleichbaren Maßnahmen der Jugendhilfe will das Land zur Verbesserung der Konfliktfähigkeit ohne Gewaltanwendung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen beitragen.
- 1.3. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 LHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie auf der Grundlage der §§ 52 und 82 SGB VIII i. V. m. § 10 JGG Zuwendungen für die Durchführung von sozialen Trainingskursen und vergleichbare erzieherische Maßnahmen (STK).
- 1.4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung sozialer Trainingskurse, sozialer Gruppenarbeit und anderer vergleichbarer Maßnahmen der Jugendhilfe, insbesondere

- Toleranz- und Orientierunghilfeseinare,
- Anti-Gewalt-Kurse,

- deliktsspezifische Kurse für wiederholt Auffällige,
- Verkehrserziehungskurse für spezifische Delikte und Ökowochenenden zur Vermeidung von Wochenarrest (unter Ökowochenenden sind besondere ambulante Maßnahmen zur Förderung des sozialen Lernens und des Umweltbewusstseins zu verstehen).

Gefördert werden zudem die unter Ziffer 5.2 b) und c) genannten Fortbildungen und Anschaffungen zur Durchführung der genannten Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe die gemäß § 74 SGB VIII die Voraussetzungen für diese Arbeit erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Teilnehmer der Maßnahmen müssen ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und die Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen sollen in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.
- 4.2. Die Teilnehmer sollen zum Zeitpunkt der Eingliederung in die jeweils geförderte Maßnahmen nicht älter als 21 Jahre sein (Verantwortliche, Leiter/Betreuungskräfte ausgenommen).
- 4.3. Mit der Durchführung der Maßnahme und Veranstaltungen darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Im Einzelfall begründete Ausnahmen sind bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und werden durch diese im schriftlichen Verfahren entschieden.
- 4.4. Die Fachaufsicht über die Durchführung der Maßnahme obliegt; nach den Grundsätzen der §§ 69 Abs. 1 und 79 SGB VIII dem für den Einzelfall zuständigen Jugendamt (Jugendgerichtshilfe).
- 4.5. Die Träger haben gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Die Beteiligung Dritter an den Ausgaben des Zuwendungsempfängers kann als zu erbringender Anteil des Maßnahmeträgers gewertet werden.
- 4.6. Die Teilnahme an der Maßnahme setzt eine Weisungserteilung gemäß § 10 JGG durch den Richter voraus.

- 4.7. Die Förderung der Maßnahme ist klientelbezogen auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten seit Beginn der Maßnahme begrenzt.
- 4.8. Wöchentlich soll mindestens eine Sitzung erfolgen; mehr als zwei Sitzungen pro Woche sind jedoch zu vermeiden.
- 4.9. Unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahme ist eine mehrtägige Gruppenveranstaltung (bis zu drei Tagen) mit erlebnispädagogischer Ausrichtung.
- 4.10. Mit der Durchführung der Maßnahme sind Fachkräfte zu beauftragen, die über den Berufsabschluss eines Sozialpädagogen/Sozialarbeiters bzw. Psycho- oder Verhaltenstherapeuten verfügen. Die Fähigkeit zum professionellen Umgang mit gruppendynamischen Prozessen wird vorausgesetzt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird auf dem Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Das Land fördert:
- a) die Durchführung von sozialen Trainingskursen, sozialer Gruppenarbeit und vergleichbaren Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2. mit einem
 - monatlichen Festbetrag von 25,00 € pro Teilnehmer für maximal 6 Monate mit mindestens einer Sitzung pro Woche und
 - einem Festbetrag von 50,00 € pro Teilnehmer für mehrtägige Gruppenveranstaltungen mit erlebnispädagogischer Ausrichtung
 - b) die Teilnahme der Projektmitarbeiter an Fortbildungsmaßnahmen zur Sicherung qualitativer Standards mit einem
 - Festbetrag von 50,00 € pro Tag und Mitarbeiter, begrenzt auf fünf Tage.
 - c) die einmalige Anschaffung von audiovisuellen Hilfsmitteln zur Restisierung der Maßnahme mit einem
 - Festbetrag von bis zu 500,00 € pro Träger.

Unter audiovisuellen Hilfsmitteln sind insbesondere Video-Kameras, Abspielgeräte und TV-Geräte zu verstehen.

- 5.3. Die aus Mitteln der Zuwendung angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungswert von

über 400,00 € sind gesondert zu inventarisieren. Sie unterliegen einem Zweckbindungszeitraum von drei Jahren.

6. Verfahren

- 6.1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für beabsichtigte Maßnahmen sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß der Anlage mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Erläuterung des Projektvorhabens
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Anlage)
- Votierung des örtlich zuständigen Jugendamtes (hinsichtlich Geeignetheit, Fachlichkeit und Erforderlichkeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung)
- Jeweils mindestens drei Angebote über die anzuschaffenden Gegenstände (bei der Anschaffung audiovisueller Hilfsmittel)
- Bei freien Trägern, die zum ersten Mal Landesmittel beantragen, eine gültige Satzung oder ggf. Ein Statut.

- 6.2. Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen i. S. des § 32 SGB X versehen werden. Die für die Bewirtschaftung und Abrechnung der Zuwendungen geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gelten auch im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte. Auf diese Bestimmungen, wie auch die Tatsache, dass es sich um Landesmittel handelt, ist besonders hinzuweisen.
- 6.3. Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.
- 6.4. Für die Maßnahme ist spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Vordruck (siehe Anlage) einzureichen.
- 6.5. Dem Landesrechnungshof, dem Sozialministerium, dem Landesjugendamt sowie deren Beauftragte werden Prüfungsrechte sowie Auskunftsbefugnisse gegenüber dem Zuwendungsempfänger vorbehalten. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. Erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die

Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Abs. 1 LHO sowie das SGB X, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen von den VV zugelassen worden sind. Zudem gilt das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V).

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.